

## *Stellungnahme der IG BCE*

*zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:*

### *Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes (BEHG)*

Mit steigendem CO<sub>2</sub>-Preis wird die regressive Verteilungswirkung des Emissionshandels zunehmen. Aus diesem Grund muss ein kontinuierliches Monitoring mögliche soziale Härten erfassen, damit diese durch sachgerechte Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Die vorgesehene Anhebung einer zusätzlichen Entfernungspauschale für Fernpendler sehen wir positiv. Doch die Rückverteilung über Strompreis und Pendlerpauschale bleibt sozial unausgewogen, weil die Belastung aus § 10 BEHG regressiv wirkt und schrittweise steigen wird, so dass auch die Belastung kleiner und mittlerer Einkommen überproportional ansteigen wird. Darauf sollte auch die Rückverteilung angemessen reagieren.

Insbesondere im Verkehrsbereich bedarf es bekanntlich weiterer Maßnahmen, um die Klimaziele 2030 und 2050 zu erreichen. Die Zertifikatepreise nach BEHG reichen nicht aus, um den Wettbewerbsnachteil treibhausgasneutraler Kraftstoffe gegenüber fossilen zu kompensieren. Hier bedarf es weiterer regulatorischer und industriepolitischer Anreize etwa bei der Umsetzung der EU-RED II.

Die IG BCE begrüßt die mit dem Ersten Änderungsgesetz geschaffene Möglichkeit einer schnellstmöglichen Rechtsverordnung zur Vermeidung von Carbon Leakage.

Die Entlastung des Strompreises muss verbindlich und zeitgleich mit Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung kommen. Sie bleibt ein erster Schritt.

Wir wiesen schon in unserer Stellungnahme zum Stammgesetz darauf hin: Die weniger energieintensiven Industrieanlagen außerhalb des EU-ETS werden von der kommenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Non-ETS-Bereich betroffen sein. Sie benötigen über § 11 hinaus einen wirksamen Carbon Leakage Schutz gegenüber Wettbewerbern innerhalb und außerhalb der EU ähnlich der Regeln im EU-ETS, allerdings mit einer Erweiterung der Carbon-Leakage-Schutzliste für die 4. EU-ETS-Handelsperiode um jene Sektoren, die einem innereuropäischen Wettbewerb unterliegen.

Für Unternehmen wie in der feinkeramischen Industrie, die weniger Strom als vielmehr Erdgas für Prozesswärme benötigen, ist die Entlastung des Strompreises kein Schutz vor Carbon Leakage durch die neue Belastung mit BEHG-Emissionszertifikaten. Sie benötigen eine ex-ante-Befreiung vergleichbar der für Betreiber größerer Anlagen im EU-ETS.

Alle Regelungen müssen beihilfefest nach dem europäischen Wettbewerbsrecht sein.

Die in § 11 Abs. 3 genannte finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen benötigt einen anderen und größeren Rahmen. Im industriellen Bereich kommt der Stärkung von

Investitionen in klimaneutrale Produktionsverfahren in der Tat eine herausgehobene Bedeutung zu, um vollständige, industrielle Wertschöpfungs-Netzwerke in Deutschland zu erhalten. Die Umsetzung von Forschung und Innovation in industrielle Produktion wird aber leider im gesamten Klimapaket weder beschrieben noch gefördert. Maßnahmen zum Erhalt deutscher industrieller Produktions-Standorte werden nirgends genannt. Der für die zahlreichen Handlungsfelder notwendige Investitionsaufwand wird das Aufkommen des nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen bei weitem übersteigen, so dass die Finanzierung dieser Investitionen parallel sichergestellt werden muss.

Im Übrigen sprechen sich die Gewerkschaften schon länger für eine Reduzierung der Stromsteuer sowie eine stärker steuerfinanzierte EEG-Umlage aus, die private und gewerbliche Verbraucher entlastet, Anreize für die Sektorenkopplung schafft und gleichzeitig intrasektorale Wettbewerbsverzerrungen abbaut.